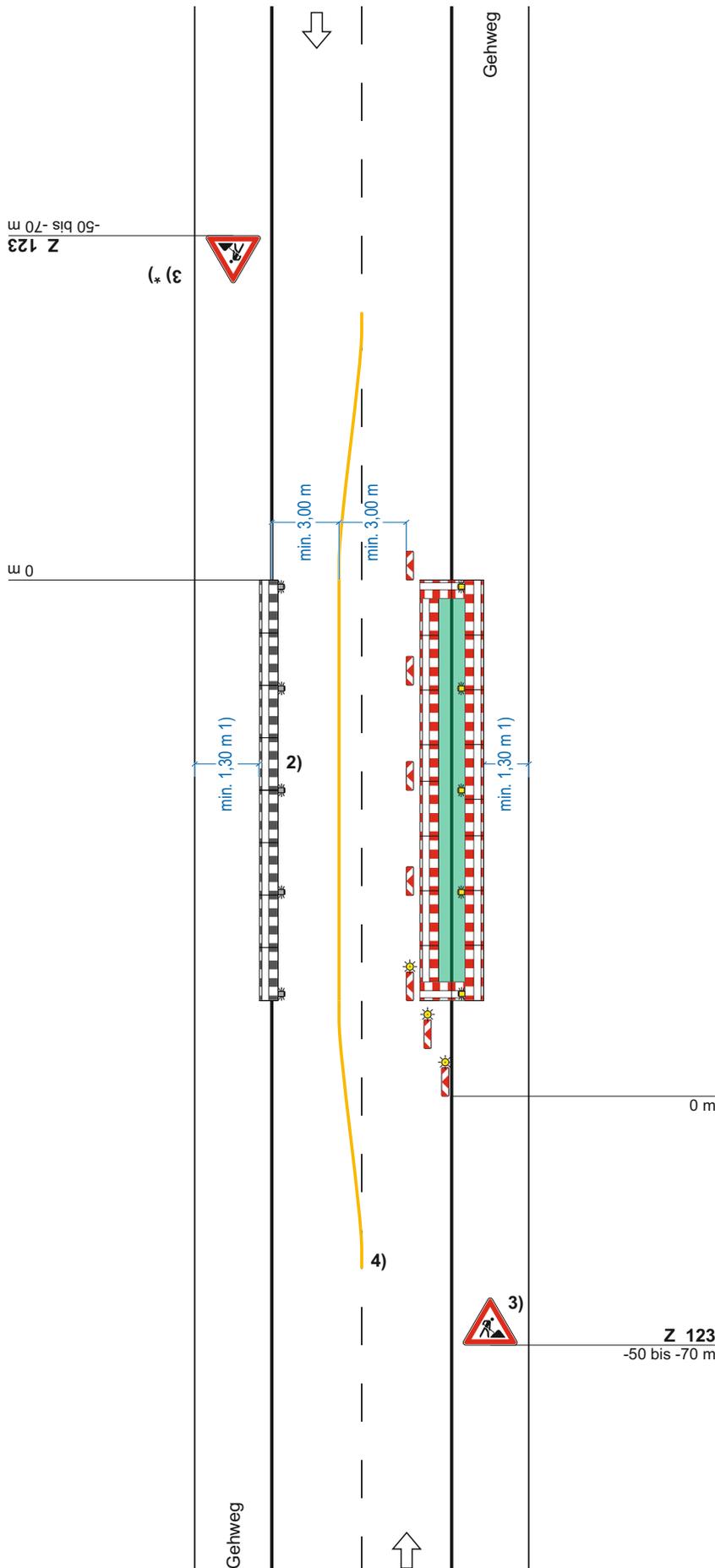


## Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn  
mit Verkehrsführung über  
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen  
oder Einbahnstraßen)



**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

**Fahrfahrbahnbegrenzung**  
[x] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

**Querabspernung**  
durch min. 3 einseitige Leitbaken  
Abstand längs 1 – 2 m  
quer 0,6 – 1 m  
mit einseitiger gelber Warnleuchte  
auf jeder Leitbake und  
Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] Absperrschrankengitter,  
am Gehweg gegenüber  
anstatt zwischen Arbeits-  
bereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage  
gemäß beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet
- 3) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
30 – 50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn oder  
Einbahnstraße \*\*):  
70 – 100 m
- 4) [ ] Behelfsfahrstreifen über Park-  
streifen oder ähnliches geführt  
[ ] erforderliche Lage gemäß  
beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen  
und Richtungsfahrbahnen \*\*)

\*\*) sofern nicht für bestimmte  
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



**E.E.R. Lück**  
Mergenthalerstraße 7  
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0  
[info@eer-lueck.com](mailto:info@eer-lueck.com)  
[www.eer-lueck.com](http://www.eer-lueck.com)